

Februar 2017

Immer wieder können Situationen auftreten oder Unfälle geschehen, die zur Folge haben, dass Personen kurz- oder langfristig nicht entscheidungsfähig sind. In solchen Fällen tritt ein vom Schweizer Gesetzgeber vorgesehener Mechanismus in Kraft, bei welchem die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eingreift. Dies auch dann, wenn z.B. Ehepartner dazu geeigneter wären. Mit dem Instrument des Vorsorgeauftrages kann dieser Prozess so gesteuert werden, dass Personen des eigenen Vertrauens miteinbezogen werden. Wir haben Dr. Balz Hösly von der renommierten Zürcher Kanzlei MME gebeten, die wichtigsten Punkte über das Thema zu erläutern.



Dr. Ariel Sergio Goekmen, LL.M.
Mitglied der Geschäftsleitung
arielsergio.goekmen@schroders.com
+41 (0)79 922 22 57

Was ist ein Vorsorgeauftrag?

Mit einem Vorsorgeauftrag (VSA) können Sie eine Vertrauens- oder Fachperson beauftragen, für Sie zu sorgen, falls Sie infolge Krankheit, Unfall oder Altersschwäche urteilsunfähig werden sollten. Sie können festlegen, wer sich um Ihr persönliches Wohl sorgen, um die Verwaltung Ihres Vermögens kümmern und Ihre rechtliche Vertretung übernehmen soll, wenn Sie selbst dazu nicht mehr in der Lage sind. Mit einem VSA limitieren Sie mögliche behördliche Anordnungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) auf ein Minimum und sichern so Ihre und die Privatsphäre Ihrer Familie.

Was können Sie in Ihrem Vorsorgeauftrag regeln?

In einem VSA können Sie eine oder mehrere Personen als Ihre Beauftragten einsetzen. Sie können der gleichen oder unterschiedlichen Personen folgende Aufgabengebiete zuweisen: Wer mit Ihrer **Personensorge** beauftragt ist, kümmert sich um alle Ihre persönlichen Angelegenheiten (z.B. Entscheide über Ihr psychisches und körperliches Wohl oder Ihre Unterbringung in einem Pflegeheim). Die **Vermögenssorge** betrifft die sachgerechte Verwaltung und den Erhalt Ihres Vermögens und umfasst z.B. das Öffnen Ihrer Post, die Bezahlung von Rechnungen oder das Tätigen von Bankgeschäften. Die **rechtliche Vertretung** sorgt für die Wahrnehmung Ihrer Interessen vor Behörden und Gerichten. Ein VSA kann umfassend erteilt werden oder sich auf einzelne Aufgaben oder Aufgabengebiete beschränken. Wir empfehlen Ihnen, Ihren VSA jedenfalls in der Vermögens- und Personensorge konkret zu halten. Sie können gewisse Aufgaben benennen und dazu ganz konkrete Weisungen erteilen. Geschäfte, die der Beauftragte nicht wahrnehmen soll (z.B. spekulative Anlagen), können Sie explizit ausschliessen. Ein VSA sollte auch regeln, ob ein Beauftragter - z.B. bei schwierigen Entscheidungen - Hilfspersonen beiziehen darf oder muss, und sich über eine Entschädigung der Beauftragten aussprechen. Ebenfalls empfehlen wir, einen Ersatzbeauftragten vorzusehen für

den Fall, dass ein Beauftragter nicht zur Verfügung stehen kann. Da sich alle Lebensumstände stets verändern, hat es sich bewährt, den Beauftragten einen gewissen eigenen Handlungsspielraum zu belassen, damit sie flexibel reagieren können. Ganz generell empfehlen wir Ihnen, Ihren VSA alle fünf Jahre zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen.

Medizinische, vor allem auch die Fortsetzung von lebenserhaltenden Massnahmen sollten Sie nicht im VSA, sondern in einer **Patientenverfügung** regeln. Darin können Sie auch festlegen, welchen medizinischen Behandlungen Sie im Falle Ihrer Urteilsunfähigkeit noch zustimmen und welchen nicht.

Wie wird ein Vorsorgeauftrag errichtet?

Ein VSA muss wie ein Testament entweder von Hand geschrieben, datiert und unterzeichnet oder durch einen Notar öffentlich beurkundet werden. Wir halten es für sinnvoll, Ihren VSA frühzeitig zu errichten. Eine plötzlich eintretende Urteilsunfähigkeit (z.B. bei einem Unfall oder Schlaganfall) kann leider auch jüngere Menschen treffen.



Ihr VSA sollte im Fall des Eintretens Ihrer Urteilsunfähigkeit leicht auffindbar sein. Sie können die Errichtung Ihres VSA und seinen Hinterlegungsort auch im Personenstandsregister des Zivilstandsamtes (Infostar) eintragen lassen. Mit einem solchen Eintrag erhält die KESB bei Urteilsunfähigkeit Kenntnis von Ihrem VSA.



Die Rolle der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)?

Erfährt die KESB, dass eine Person urteilsunfähig geworden ist, klärt sie ab, ob ein VSA vorliegt. Ist dies der Fall, prüft sie seine gültige Errichtung (Form), den Eintritt der Urteilsunfähigkeit des Auftraggebers und ob der Beauftragte geeignet und bereit ist, den Auftrag anzunehmen. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, muss die KESB den VSA für wirksam erklären (Validierung). Dem Beauftragten wird dann eine Legitimationsurkunde ausgestellt, um sich gegenüber Dritten ausweisen zu können.

Die Rolle der KESB bei Vorliegen eines VSA ist also **limitiert**. Sie nimmt keine laufenden Kontrollfunktionen wahr, d.h. sie überprüft die Tätigkeit des Beauftragten grundsätzlich nicht. Sie kann aber eingreifen bei einer Gefährdung der Interessen des urteilsunfähigen Auftraggebers oder bei akuter Interessenkollision. Sollten Sie sich vor missbräuchlichem Handeln durch den von Ihnen ernannten Beauftragten schützen wollen, so können Sie z.B. auch einen zweiten Beauftragten einsetzen oder eine zusätzliche Vertrauensperson bezeichnen, die der Beauftragte bei einzelnen wichtigen Geschäften vorher konsultieren muss.

Ist die Errichtung eines Vorsorgeauftrages sinnvoll?

Zwar haben Ehegatten (nicht aber Konkubinatspartner!) bei Urteilsunfähigkeit Ihres Ehepartners von Gesetzes wegen ein Vertretungsrecht für **Alltagshandlungen**, wie z.B. für übliche Tätigkeiten zur Deckung des Unterhalts oder für die ordentliche Verwaltung des Einkommens und Vermögens. Für weitergehende Handlungen brauchen jedoch auch Ehegatten die Zustimmung der KESB. Banken und Behörden verlangen zudem regelmässig ein von der KESB ausgestelltes Legitimationspapier, wenn jemand eine urteilsunfähige Person vertreten will.

Die Autoren:

Dr. Balz Hösly
Rechtsanwalt, Partner
Fachanwalt SAV Erbrecht
Mediator SAV, TEP
Telefon +41 (0)44 254 99 73
balz.hoesly@mme.ch

Alexandra Geiger
Rechtsanwältin
Senior Legal Associate
+41 (0)44 254 99 73
alexandra.geiger@mme.ch

Wir empfehlen allen Personen, Alleinstehenden, Konkubinatspaaren und Eheleuten, dringend die Errichtung eines VSA und halten diesen für mindestens so wichtig wie ein Testament.

Vorsicht vor «fremdnützigen» VSA-Mustern

In unserer Praxis sehen wir oft vorfabrizierte, allgemeine Mustervorlagen von VSA, die von „nicht-professioneller“ Seite zur Verfügung gestellt werden. Wir empfehlen Ihnen, gegenüber solchen vorformulierten Muster-VSA kritisch zu sein. Meist wird darin geregelt, dass eine bestehende Bankverbindung oder eine laufende Vermögensverwaltung fortgesetzt werden muss oder sogar, dass der Vermögensverwalter als Beauftragter eingesetzt wird. Dies liegt oft nicht im Interesse des Auftraggebers und entspricht vor allem oft auch nicht den Wünschen der betroffenen Angehörigen. Mit solchen Regelungen werden im Vorsorgefall nämlich sinnvolle Vereinbarungen, wie z.B. das Zusammenlegen von verschiedenen Konten des Auftraggebers, verunmöglicht, was die Arbeit der Beauftragten erschwert. Schneidern Sie sich Ihren VSA nach entsprechender neutraler Beratung lieber selbst nach Mass und Ihren persönlichen Bedürfnissen zu.

Kann ein Vorsorgeauftrag widerrufen werden?

Urteilsfähige Personen können ihren VSA jederzeit abändern oder widerrufen. Ein neuer VSA tritt zudem in der Regel an die Stelle eines bestehenden, sofern er nicht eine blosser Ergänzung darstellt. Wurde ein VSA im Personenstandsregister eingetragen, muss er dort wieder gelöscht werden. Letztlich verliert ein VSA seine Wirkung von Gesetzes wegen, wenn der Auftraggeber seine Urteilsfähigkeit wiedererlangt.

Schroders plc ist eine globale Vermögensverwaltungsgesellschaft mit 37 Filialen in 27 Ländern in Europa, Nord- und Südamerika, Asien und dem Nahen Osten und 4000 talentierten Mitarbeitern. Das Unternehmen verwaltet CHF 437 Milliarden (30.09.16) und zählt renommierte institutionelle Anleger und Privatanleger, Finanzinstitutionen, Wohltätigkeitsorganisationen und High-Net-Worth-Personen aus der ganzen Welt zu seiner Kundschaft. Das Geschäftsfeld Wealth Management, zu dem die Schroder & Co Bank AG in der Schweiz zählt, macht ca. 10% des gesamten Schroders plc Geschäfts aus.

Als Unternehmen mit einer über 210-jährigen Tradition und dank der stabilen Eigentümerschaft kann sich Schroders eine langfristige Betrachtung sowohl der Märkte und der Kundenbeziehungen als auch des Geschäftsaufbaus erlauben. Schroders ist seit 1959 an der Londoner Börse notiert und Mitglied im FTSE 100.

In der Schweiz beschäftigt Schroders 290 Mitarbeiter und administriert CHF 44.6 Milliarden kumuliertes Vermögen (31.12.16). Die Schroder & Co Bank AG verfügt über eine volle Banklizenz und fokussiert als spezialisierte Privatbank auf die Bedürfnisse von anspruchsvollen Anlegern und externen Vermögensverwaltern.

Haftungsausschluss

Der Inhalt dieses Dokuments dient lediglich Informationszwecken und gibt nicht unbedingt die Meinung der Schroder & Co Bank AG wieder. Die Information in diesem Dokument kann sich ohne vorherige Ankündigung jederzeit ändern. Es wird keine Gewähr für die Aktualität oder Vollständigkeit der Information gegeben. Sie stellt weder eine Empfehlung noch ein Angebot zum Abschluss irgendeines Rechtsgeschäfts dar. Jede Haftung für Schäden irgendwelcher Art, die sich aus dieser Information ergeben, wird ausgeschlossen.

Herausgegeben von Schroder & Co Bank AG, Central 2, P.O. Box, 8021 Zürich, www.schroders.ch. Kundenservice: Ihre Fragen oder Anregungen sind uns wichtig. Bitte verwenden Sie dazu folgende E-Mail-Adresse: feedback@schroders.com